Kein Pardon für alte Hasen

Der Gesellschafter-Geschäftsführer einer fränkischen Maklerin setzte sich erfolglos gegen die Anordnung zur Wehr, die Weiterbildung nachzuweisen.

Von Jürgen Evers

Das Verwaltungsgericht Ansbach[1] hat die Klage mit folgenden Erwägungen abgewiesen. Die Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler gelte für eine Versicherungsmaklergesellschaft auch dann, wenn deren Geschäftsführer keine gesonderte Sachkundeprüfung hat ablegen müssen. § 7 Abs. 3 VersVermV ermächtige die Erlaubnisbehörde dem Gewerbetreibenden gegenüber eine Abgabe der Erklärung zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht anzuordnen. Die Verordnung basiere insgesamt auf der Ermächtigungsgrundlage des § 34 e GewO. Sie diene der Umsetzung der Versicherungsvertriebs-Richtlinie. Die Anordnung der Erlaubnisbehörde, mit der einer Makler-GmbH als Gewerbetreibenden i.S. des § 34 d Abs. 9 Satz 2 GewO die Abgabe einer Erklärung aufgegeben wird, die Erfüllung der Weiterbildungspflicht nachzuweisen, ergehe gegenüber der GmbH als Erlaubnisinhaberin. Diese dürfe unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkende Personen nach § 34 d Abs. 9 Satz 1 GewO nur beschäftigen, wenn sie deren Zuverlässigkeit geprüft hat und sicherstellt, dass diese Personen über die für die Vermittlung der jeweiligen Versicherung sachgerechte Qualifikation verfügt.

Der Geschäftsführer der Maklergesellschaft könne sich mit Blick auf die Weiterbildungspflicht auch nicht auf sein abgeschlossenes zweites juristisches Staatsexamen berufen. Die Weiterbildungspflicht gelte ungeachtet des Grundes, weshalb ursprünglich auf eine Sachkundeprüfung verzichtet werden konnte. Zwar werde mit dem Erwerb der Berufsqualifikation nach des § 7 Abs. 1 Satz 7 VersVermV die Weiterbildung fingiert. Indes sei die Weiterbildungspflicht nach § 7 VersVermV als jährlich revolvierend geregelt. Deshalb könne der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums den Betroffenen nicht dauerhaft von der Weiterbildungspflicht befreien. Entsprechendes ergebe sich auch sprachlich aus der Vorschrift, die mit dem „Erwerb einer Berufsqualifikation", auf ein einmaliges Ereignis abstelle. Eine allgemeine Ausnahme von der Weiterbildungspflicht sei für Inhaber von Berufsqualifikationen nach § 5 VersVermV nicht normiert worden. Dafür, dass die Regelung über die Weiterbildungspflicht von der Versicherungsvertriebs-Richtlinie abweiche, gebe es keinen Anhaltspunkt. Vielmehr betone Art. 10 Abs. 2 UAbs. 1 RiLi 2016/97/EU, die Herkunftsmitgliedsstaaten mögen dafür Sorge tragen, dass Versicherungsvermittler den Anforderungen ständiger beruflicher Schulung und Weiterbildung genügen, um ein angemessenes Leistungsniveau aufrechtzuerhalten, das den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und dem entsprechenden Markt entspreche. Mit dem Adjektiv „ständiger" habe der EU-Normgeber deutlich gemacht, von einer dauerhaften Weiterbildungsverpflichtung auszugehen. Die Richtlinie enthalte keinen Hinweis darauf, dass die Weiterbildungspflicht für Inhaber bestimmter Berufsqualifikation entfalle.

NACHWEIS NICHT NUR GEEIGNET SONDERN ERFODERLICH

Mit Blick auf die Berufsfreiheit von Art. 12 Abs. 1 GG handele es sich bei der Weiterbildungspflicht um eine Berufsausübungsregelung der Versicherungsvermittlungstätigkeit. Diese könne getroffen werden, soweit vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen ließen. Der Nachweis der Weiterbildungspflicht diene dazu, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten, anzupassen oder zu erweitern. Dabei handele es sich um einen legitimen Zweck, der mit Blick auf das Berufsbild des Versicherungsvermittlers von vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls getragen sei. Der Versicherungsvermittler sei bei seiner Tätigkeit insbesondere im besonderen Maße auf die Kenntnis der am Markt vorhandenen Produkte Dritter angewiesen. Zum Erreichen des Zweckes sei der Nachweis nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich. Ein milderes Mittel als die normierten Nachweismöglichkeiten sei nicht ersichtlich, zumal diese insbesondere auch die Möglichkeit zum Selbststudium

umfassten. Nach § 7 Abs. 2 VersVermV sei die Weiterbildung lediglich zu dokumentieren. Mit dem Argument, unabhängige Fortbildungsangebote existierten nicht und würden auch nicht unterbreitet, könne der Versicherungsvermittler nicht gehört werden. Das ergebe sich bereits aus der Möglichkeit zum Selbststudium. Zwar dürften Anbieter für Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig bestimmte Produkte im Blick haben, die sie bewerben. Umgekehrt werde hierdurch das Erfordernis der Weiterbildung verdeutlicht. Denn es sei gerade die Aufgabe des Versicherungsvermittlers, den Überblick über die Versicherungsprodukte einschließlich ihrer Vor- und Nachteile zu haben. Das könne durch den Besuch von Veranstaltungen unterschiedlicher Produktanbieter ohne Weiteres sichergestellt werden, selbst wenn unabhängige Fortbildungsangebote nicht existierten und nicht angeboten würden. Für einen Mangel bei der Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie, bezogen auf die Weiterbildungspflicht sei nichts ersichtlich. Ebenso wenig sei ersichtlich, dass die Weiterbildungspflicht einen Versicherungsvermittler individuell unverhältnismäßig treffe. Das gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie der europarechtlichen Grundfreiheiten.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Das gern bemühte Argument, unabhängige Weiterbildungsangebote existierten nicht, ist nicht belastbar. Universitäten, Verbände und unabhängige Bildungsveranstalter bieten Fortbildungen an. Außerdem ist es die Aufgabe des Vermittlers, Fortbildungen von Produktanbietern kritisch darauf zu reflektieren, ob und welche Produkte den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen. Von der Weiterbildungspflicht sind auch spezialisierte Makler nicht entbunden, denen Veranstaltungen der Versicherer keinen Erkenntnisgewinn versprechen. Es bleibt Raum dafür, auf die allgemeinen Versicherungsvertriebsthemen auszuweichen, die Makler in jedem Segment treffen.

1 01.07.2020 - AN 4 K 19.02370 - EversOK

Jürgen Evers
Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der Assekuranzführungskräfte e. V.
Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir.Steuern. Führung.

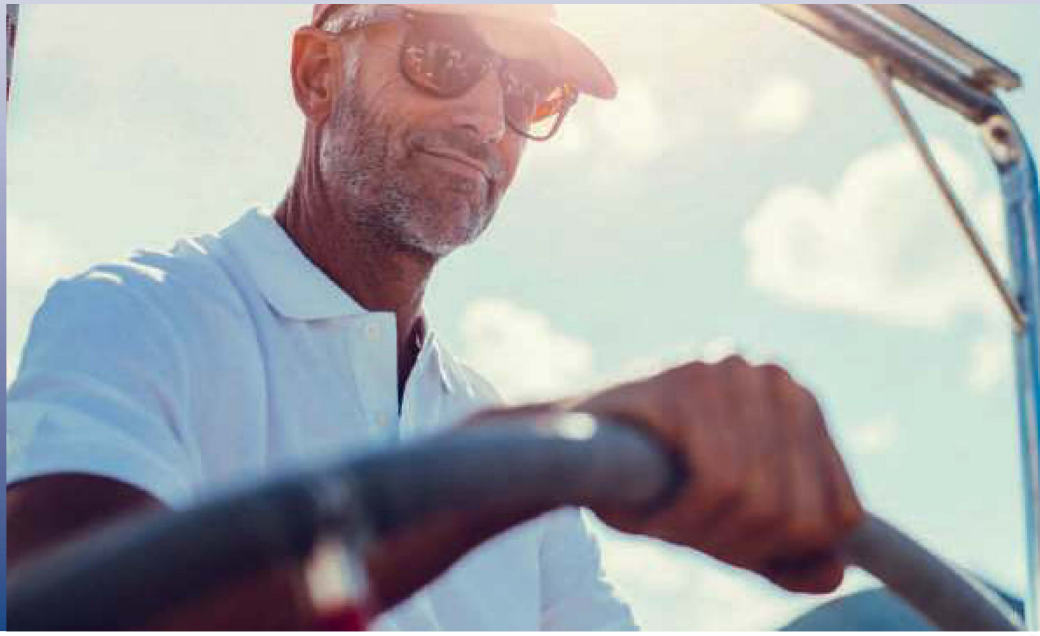

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282